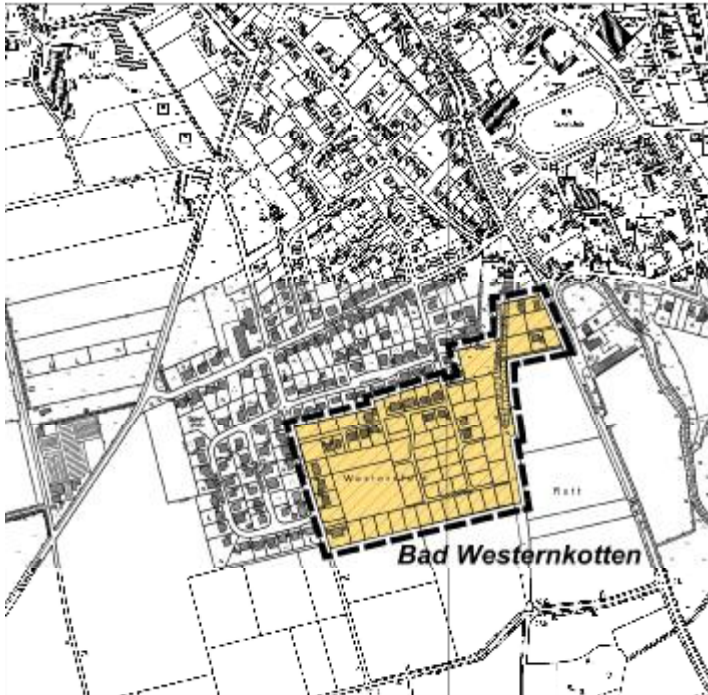


Begründung einschließlich Umweltbericht
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 21

**„Im Westernfeld“,
3. Änderung**



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
Mai 2013

Verfahrensstand:
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
und Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange

**Stadt Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung**



VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“ beschlossen. Mit der Erweiterung des Bebauungsplanes soll am südwestlichen Rand von Bad Westernkotten eine Fläche für weitere Wohnbebauung bereitgestellt werden.

Die ersten beiden Bauabschnitte des Bebauungsplanes Nr. 21 „Im Westernfeld“ wurden in den Jahren ab 1996 bzw. 2006 umgesetzt. Der zweite Bauabschnitt ist bereits seit drei Jahren vollständig veräußert. Es besteht aber weiterhin für den Stadtteil Bad Westernkotten eine große Nachfrage nach erschwinglichen Baugrundstücken. Die vorhandenen Baulücken werden nicht oder nur zu hohen Preisen am Markt angeboten. Um dennoch jungen Menschen die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen, soll der letzte Abschnitt des Baugebietes „Westernfeld“ erschlossen und vermarktet werden. Seinerzeit konnten die Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern des südlich-westlichen Bereiches nicht zum Abschluss gebracht werden. Mittlerweile sind sie aber bereit, ihre Grundstücke zu veräußern.

A) LAGE DES PLANGEBIETES

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich des Schwarzdornweges, westlich des Sanddornrings und östlich der Straße „Zur Josefslinde“. Im Süden schließen sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen an. Der Erweiterungsbereich ergänzt das bestehende Siedlungsgebiet „Im Westernfeld“. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7 Flurstücke 953, 961, 936, 937, 938, 939 und 940.

Für die Baureihe östlich der Straße „Zur Josefslinde“ existiert der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 20 „Zur Josefslinde“. Da sich der erste Abschnitt der südlichen Erschließungsstraße für das Baugebiet „Im Westernfeld“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 20 „Zur Josefslinde“ befindet und die Straßenparzelle auf das notwendige Maß von 5,50 m reduziert werden soll, ist eine Vereinigung dieser beiden Bebauungspläne sinnvoll. Parallel zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“ wird der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 20 „Zur Josefslinde“ aufgehoben. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ist damit nicht beabsichtigt.

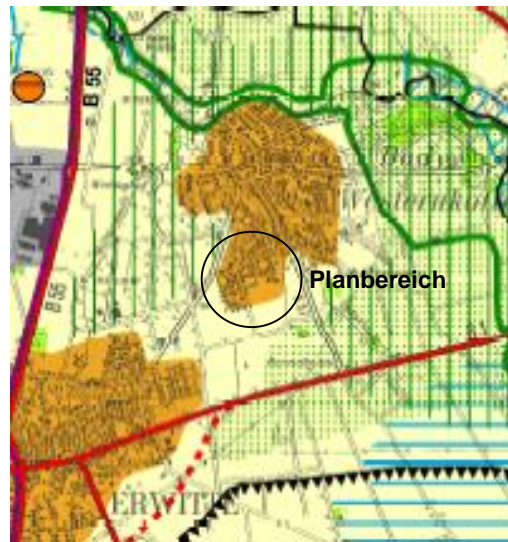
Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1: 1.000 ersichtlich. Das Plangebiet ist vollkommen eben und hat eine Größe von nunmehr insgesamt 7,55 ha.

Die umgebende Bebauung ist durch ein- und zweigeschossige Wohnhäuser geprägt. Im Norden, Westen und Osten schließen sich die Siedlungsbereiche von Bad Westernkotten an. Die Bebauung dieser Fläche rundet die Ortslage Bad Westernkottens nach Süden hin ab. Die Erschließung des letzten Abschnittes des Westernfeldes ist städtebaulich sinnvoll, da mit der Bebauung des nördlichen und östlichen Bereiches die Erschließungsanlagen so angelegt wurden, dass eine Erweiterung nach Süden und Westen ohne Probleme machbar ist. Die Planungsänderung stellt damit keine Ausuferung in die freie Landschaft dar, sondern trägt vielmehr zur Abrundung der Wohnbebauung am Südrand von Bad Westernkotten bei.

B) BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

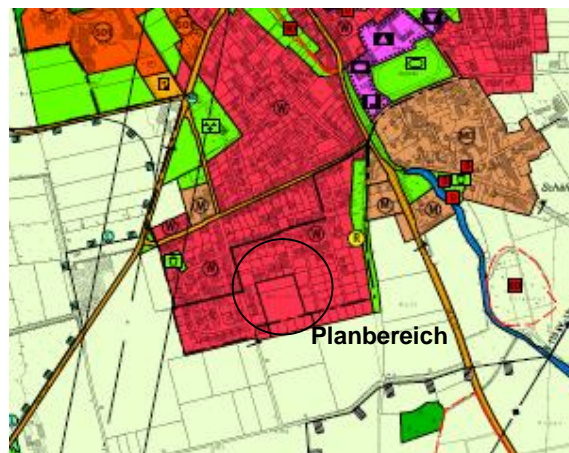
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar.

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Das Anpassungsgebot ist gewahrt. Ein Änderungsverfahren für den Regionalplan ist somit nicht erforderlich.



*Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt
Kreis Soest und Hochsauerlandkreis*

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Somit ist der Bebauungsplanentwurf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.



*Auszug aus dem Flächennutzungsplan
der Stadt Erwitte*

C) ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland in Bad Westernkotten weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte und werden gar nicht oder zu überhöhten Preisen angeboten. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet würde durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

D) PLANUNGSKONZEPT

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“ nördlicher und östlicher Teil in den Jahren 1996 bzw. 2006 wurde bereits eine Gesamtkonzeption für das gesamte Westernfeld erarbeitet. Die Festsetzungen, die im östlichen Teil des Geltungsbereiches getroffen wurden, sollen nunmehr auch für den letzten Bauabschnitt gelten.

- Es ist eine maximale Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze ohne Festsetzung von Dachformen vorgesehen. Damit wird zum einem der Nachfragestruktur Rechnung getragen und zum anderen ein gewisser Trend in der Architektur unterstützt (z.B. zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Pultdächern oder Walmdächern)
- Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum sind **außerhalb** des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung
- Die Baukörper sollen möglichst eng an der zukünftigen Erschließungsstraße errichtet werden. Dazu werden die vorderen Baugrenzen in einem Abstand von 3 m zur Straße vorgesehen. Das ermöglicht im hinteren Bereich, da wo die Grundstücke aneinander grenzen, große zusammenhängende Gartenflächen.

Die Überplanung der Freifläche entspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, trägt zu einer sozialgerechten und umweltschonenden Bodennutzung bei und führt gleichzeitig zu einer zunehmenden Verdichtung der Bebauung im Süden von Bad Westernkotten.

Die Planung entspricht den bauleitplanerischen und ökologischen Anforderungen im Sinne der §§ 1, 1a BauGB. Der östlich gelegene ökologisch wertvolle Bereich des Küttelbaches wird von der Erweiterung des Baugebietes nicht berührt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben unzulässig, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete.

Das Plangebiet soll in 18 Bauplätze aufgeteilt werden, die eine Größe zwischen ca. 600 m² bis ca. 800 m² haben. Die unterschiedlichen Grundstücksgrößen stellen ein Baulandangebot dar, das den unterschiedlichen Bedürfnissen potentieller Bauherren gerecht werden soll. Diese Grundstücksgrößen entsprechen erfahrungsgemäß dem Nachfrageverhalten in der ortsansässigen Bevölkerung.

E) BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Als **Art der baulichen Nutzung** ist in Anlehnung an die umgebende Bebauung „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Aus den allgemein zulässigen Nutzungen werden die Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, da sich diese Nutzungen in die umgebende Bebauung nicht einfügen würden und der Störgrad hierdurch zu hoch wäre.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch

- die Grundflächenzahl
 - die Geschossflächenzahl und
 - die Zahl der Vollgeschosse
- bestimmt.

Im gesamten Erweiterungsbereich (Flurstücke 953, 961, 936, 937, 938, 939 und 940) des Bebauungsplanes gilt eine **zweigeschossige Bauweise** als Höchstgrenze mit einer **Grundflächenzahl** von 0,3 und einer **Geschossflächenzahl** von 0,5. Um den städtebaulich unerwünschten massiven Wohnungsbau zu verhindern und die damit verbundenen Auswirkungen (z.B. Verkehrsaufkommen) zu vermeiden, sind nur **Einzelhäuser- und Doppelhäuser** zulässig. Die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf zwei begrenzt, bei Doppelhaushälften ist max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung von **Trauf- und Firsthöhen** gesteuert. Es gilt eine Traufhöhe von max. 7,00 m, bei festgesetzter eingeschossiger Bauweise von 4,00 m. Das Maß gilt gemessen zwischen der Traufe des Hauptdaches (Oberkante Fußfette) und der senkrecht darunter liegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche. Die Firsthöhe darf max. 9,50 m, bei festgesetzter eingeschossiger Bauweise max. 9,00 m betragen, gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunter liegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche.

Spezielle Dachformen werden nicht festgesetzt, ausgeschlossen sind allerdings Flachdächer, da nur geneigte Dächer mit mind. 20° Neigung zulässig sind.

Diese Festsetzungen belassen dem Bauherrn bzw. dem Architekten bei der Bauausführung einen genügend großen Gestaltungsspielraum. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der privaten Belange ist hierdurch nicht gegeben.

Für die Bauzeile entlang der Straße „Zur Josefslinde“ werden die Festsetzungen aus dem aufzuhebenden Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 20 beibehalten und in diesem Bebauungsplan übernommen.

F) ERSCHLIESSUNG

Die Hapterschließungsstraßen zum letzten Bauabschnitt des Westernfeldes sind die Straßen „Zur Josefslinde“ und der „Schwarzdornweg“. Das Plangebiet wird vom Norden über den Schwarzdornweg in Richtung Süden über eine neue Erschließungsstraße angebunden. Eine zweite Anbindung erfolgt über die Straße „Zur Josefslinde“ in Richtung Westen. Die Anliegerstraße erhält eine Breite von 5,5 m und soll in Zukunft verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Fuß- und Radwege in östlicher Richtung verbinden den 2. und 3. Bauabschnitt des Westernfeldes miteinander.

Das geplante Erschließungskonzept führt durch die Ausweisung von weiteren 18 Bauflächen zu keiner grundlegenden Veränderung der Verkehrssituation. Der zu erwartende Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Straße „Zur Josefslinde“ verursacht keine unzulässige Immissionssituation für die betroffenen Anwohner. Die Straßen sind aufgrund ihrer Breite und ihres Ausbauzustandes in der Lage, den zusätzlich anfallenden Verkehr aufzunehmen.

G) SONSTIGE BELANGE

- Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgt die Stromversorgung (RWE) durch Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist beabsichtigt, das anfallende Oberflächenwasser getrennt zu sammeln und in das bereits im ersten Bauabschnitt vorgesehene Regenrückhaltebecken zu führen und dann kontrolliert dem vorhandenen Vorfluter zuzuleiten. Damit ist der § 51a LWG NW ausreichend berücksichtigt. Die Fläche für das RRB ist bereits im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ vorgesehen.

Das Schmutzwasser wird über die Kanalisation an das bestehende Kanalnetz der Stadt Erwitte angeschlossen und der Zentralkläranlage zugeführt.

Die Anlagen für die **Versorgung mit Gas und Telefon** werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

- **Immissionsschutz**

Das Plangebiet befindet sich im Randgebiet von Bad Westernkotten, das ausschließlich von Wohnbebauung geprägt ist. Probleme hinsichtlich des Immissionsschutzes sind nicht zu erwarten. Es befinden sich weder störende Gewerbebetriebe noch landwirtschaftliche Hofstellen in unmittelbarer Nähe und werden durch die Planung ebenfalls nicht hervorgerufen.

- **Altlasten**

In dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt.

- **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

H) NATUR UND LANDSCHAFT

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und

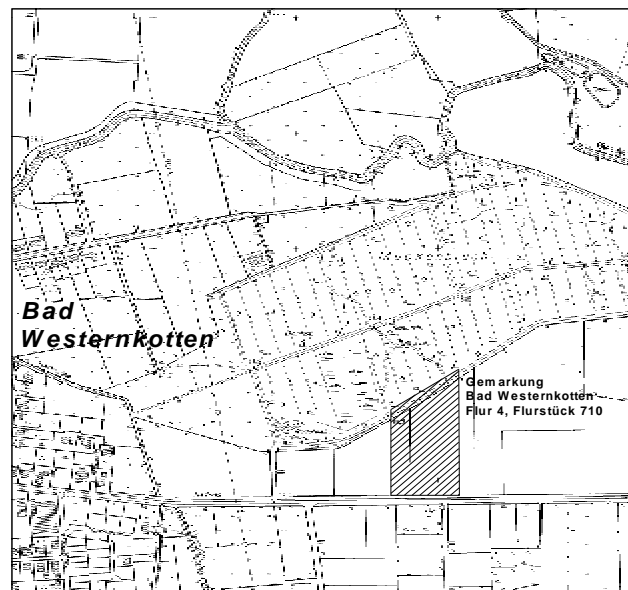
Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Im Westernfeld“ wurde bereits eine Zustandsbeschreibung und Bewertung des gesamten Plangebietes durchgeführt. Ebenso wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ermittelt, der Eingriff unter Einbeziehung von Vermeidung, Minderung und Kompensation bilanziert und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen. Da aber an der ursprünglichen Planungskonzeption für den südlichen Bereich nicht festgehalten wurde und insbesondere die Grünbereiche reduziert wurden zugunsten einer intensiveren Bebauung, wird für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes eine neue Bilanzierung durchgeführt. Die im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Biotoptypen lassen sich flächenmäßig wie folgt bilanzieren:

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.2	Acker	13.692	2	27.384
		Gesamtflächenwert A:	13.692		27.384
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.1	Überbaubare Fläche GRZ 0,3	3.557	0	0
	1.3	50% GRZ, teilw. versiegelt	1.779	0,5	890
	1.1	Straßenverkehrsfläche	1.417	0	0
	1.3	Rad-und Fußweg, wassergebundene Decke	81	1	81
4		Grünflächen			
	4.2	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten	6.522	2	13.044
8.		Gehölze			
	8.1	Anpflanzen von Hecken, Gebüsch, (Privatgrundstücke)	336	6	2.016
		Gesamtflächenwert B:	13.692		16.031
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					- 11.353

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Westernfeld der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 11.353 Werteinheiten, das entspricht einer Fläche von 2.838 m² bei einer Wertigkeit der Ausgleichsfläche von 2 Werteinheiten (intensiv genutzter Acker) hin zu einer Fläche im angepflanzten Zustand mit 6 Werteinheiten. Die Ausgleichsfläche wird aus dem Ökopool der Stadt Erwitte in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m², das entspricht einer Wertigkeit von 74.448 bei der Umwandlung von Ackerfläche in eine Fläche wie oben beschrieben) genommen. Sie soll im offenen Charakter mit Hochstauden, einzelnen Gehölzen, Feuchtbereichen, Kopfbäumen, Sukzessionsfläche sowie mit einer Hecke an der Straße angepflanzt werden. Einige andere Maßnahmen wurden bereits auf dieser Fläche ausgeglichen. Derzeit sind aber noch 15.588 Punkte für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Nach Abzug der 11.353 Werteinheiten für den vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet „Im Westernfeld“ verbleiben noch 4.235 Punkte für weitere Maßnahmen.



Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Im Übergang zur freien Landschaft nach Süden hin ist das Baugebiet durch den festgesetzten Grünstreifen gut eingebunden.

I) ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG UND ARTENSCHUTZ

Das NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Nr. DE 4415-401), befindet sich ca. 230m südlich vom Plangebiet entfernt. Es sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Es ist festzustellen, ob diese geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dazu findet die so genannte Vorprüfung statt. In der Vorprüfung ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Eingriff etc. betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Das Vogelschutzgebiet zeigt neben den planungsrelevanten Arten noch folgende Arten auf, die von gemeinschaftlicher Bedeutung sind:

Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Wanderfalke, Mornellenregenpfeiffer, Schwarzmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Heidelerche, Weißstorch. Zurzeit liegen keine Erkenntnisse über das Vorkommen dieser Arten in Planungsgebiet vor. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen bereits seit Jahren bebauten Bereichen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet und dessen Arten nicht zu erwarten.

Insbesondere durch die Änderung des § 19 Abs. 3 BNatSchG im April 2002 und der Anpassung an die europäischen Vorgaben durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. So sind im Rahmen der Eingriffsregelung grundsätzlich „streng geschützte Arten“ gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und zusätzlich die darin nicht enthaltenen „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten (nationale Arten) sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten werden durch die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Zudem verbietet der § 44 Abs. 1 BNatSchG Individuen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Biotopkataster sowie das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ der LANUV werden auf planungsrelevante Arten ausgewertet. Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat das LANUV für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus diesen beiden Schutzkategorien vorgenommen. Die 213 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten setzen sich aus 134 Vogelarten, aus 23 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 34 Wirbellosen und 9 Farn- und Blütenpflanzen zusammen. Das Fachinformationssystem liefert Informationen auf der Ebene der Messtischblätter (M. 1:25.000). Hier wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ausgewertet. Die Abfrage wird für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“ erfolgen, wobei das Untersuchungsgebiet allerdings nur einen sehr kleinen Teilausschnitt belegt.

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurden zunächst das Biotopkataster (BK) und das Fundortkataster (FOK) sowie das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) der LANUV ausgewertet. Im BK sind für das Untersuchungsgebiet (Planbereich samt 500 m Korridor rundherum) keine Angaben zu planungsrelevanten Arten enthalten.

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 58 Arten (43 Vogelarten, 10 Säugetiere (davon 9 Fledermausarten) und 4 Amphibienarten und eine Pflanze).

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4316 "Lippstadt"
Erhaltungszustand – Ampelbewertung:

G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.

Quelle: LANUV unter <http://www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4316>

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Durchzügler	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Wintergast	G
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sicher brütend	S+
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sicher brütend	S
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Durchzügler	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Durchzügler	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U

Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G

Amphibien

Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Apium repens	Kriechender Sellerie	keine Angabe	S
--------------	----------------------	--------------	---

Das Vorkommen von Quartieren der Fledermausarten im unmittelbaren Bereich der Baugebietserweiterung kann aufgrund der bestehenden Strukturen ausgeschlossen werden. Allerdings sind im Süden entlang des Wirtschaftsweges und im Osten im Bereich der Grünstrukturen entlang des Küttelbaches die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler im Rahmen der Untersuchungen zum Bau der B 55n kartiert worden. Die Fläche wird als Jagdrevier genutzt. Der potentielle Wegfall von Raum zur Nahrungssuche ist allerdings im Verhältnis zum Ausgangszustand der Fläche (Ackerfläche) und dem Potential der Umgebung unerheblich. Somit werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Von den 43 Vogelarten können eine Großzahl ausgeschlossen werden, weil sie im Plangebiet definitiv nicht die notwendigen Habitate vorfinden oder die Baugebietsausweisung auf das Vorkommen dieser Arten keinen Effekt haben kann. Auch im Rahmen von Kartierungen zum Bau der B 55n wurden der Steinkauz, die Rohrweihe, der Wiesenpieper, der Grünspecht und die Nachtigall in der Umgebung nachgewiesen. Aber für diese wie für die anderen Arten gilt, dass aufgrund des Flächenanspruchs bzw. der Reviergröße der Art als Nahrungsrevier ein Verbotstatbestand nach § 19 oder § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, da ausreichend Ersatzlebensraum in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden ist.

Ein potentieller Lebensraum für Amphibien ist das geplante Baugebiet nicht.

Aufgrund dieser Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevanten Arten durch die geplante Erweiterung des Baugebietes „Im Westernfeld“ erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG erfüllt werden, da ausreichend Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Da Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Gebietes ausgeschlossen werden können, muss keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

J) KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan können die Folgen des Klimawandels mindern: Durch die Festsetzung eines Grünstreifens im Übergang zur freien Landschaft mit Anpflanzgebot für standortgerechte Bäume und Sträucher wird CO₂ gebunden und Sauerstoff produziert. Mit Vegetation bedeckte Flächen geben Wärme langsamer ab, das Niederschlagswasser kann hier verdunsten oder versickern. Je größer die Fläche, auf der das Niederschlagswasser verdunsten kann, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtliche Abkühlung in einem unbebauten Gebiet ist daher höher als im bebauten Bereich.

Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,3 (und nicht auf die nach Baunutzungsverordnung maximal zulässige GRZ von 0,4 für Wohnbaugebiete) können noch unverbaute und unversiegelte Flächen innerhalb des Gewerbegebietes verbleiben, auf denen das Regenwasser versickern kann. Das führt zu einer geringeren Belastung der Regenwasserkanalisation.

Festsetzungen, die Neubauten betreffen, z.B. Erneuerbarer Energien, Ausrichtung von Gebäuden, Dach- oder Fassadenbegrünungen, usw. werden bewusst nicht getroffen, da das geltende Energiefachrecht (insb. EEWärmeG und EnEV) für den Neubausektor bereits jetzt hohe Standards sowohl für die energetische Qualität von Gebäuden als auch für den Einsatz erneuerbarer Energien setzt. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Plangebiet aber Rahmen der geltenden Gesetze möglich.

UMWELTBERICHT
ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
BAD WESTERNKOTTEN NR. 21 „IM WESTERNFELD“

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

2. Inhalt und Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“

Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet wird durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

Der Bebauungsplan weist folgende Nutzungsformen auf:

- eine WA-Fläche mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,5
- eine Verkehrsfläche in Form einer u-förmigen Erschließungsstraße, die an bereits bestehende Straßen anschließt
- ein Grünstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen
- Fuß- und Radwege

Der Bedarf an Grund und Boden wird für die einzelnen geplanten Nutzungen durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt:

Geplante Nutzung	Flächengröße in m²
WA-Gebiet	11.858
Verkehrsfläche	1.417
Fläche für Rad- und Fußweg	81
Grünstreifen	336
Summe	13.692

3. Darstellung der in Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form des Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Andere Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind in Bad Westernkotten nicht vorhanden.

Der Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ grenzt an die südliche Grenze des Bebauungsplangebietes. Hier gilt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“. Landschafts- und Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

In einem Abstand von ca. 230 m bis zur geplanten Bebauung schließt sich das NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Nr. DE 4415-401), an. Der Schutzzweck wird durch den hier anstehenden Bebauungsplan nicht weiter betroffen, da bereits durch die Bebauung entlang des Weißdornringes eine Vorbelastung gegeben ist. Die geplante Bebauung rückt nicht näher an das Vogelschutzgebiet als die bereits vorhandene.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus der heutigen Nutzung, der Nutzungsintensität und den Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung

Der Änderungsbereich wird heute landwirtschaftlich intensiv in Form eines Ackers genutzt. Einzelne Gehölzstrukturen befinden sich auf der Fläche.

Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren wird im Rahmen der Beschreibung der Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die westlich, östlich und nördlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des Fehlens störender Nutzungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor.

Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner nur geringfügig aufgrund eines leicht erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Bewohnern der geplanten Baugrundstücke. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier nicht vorhanden aufgrund der ausgeräumten Landschaft ohne biologische Vielfalt, aber mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität. Seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung und der Nähe zur Wohnbebauung nicht vor. Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen.

Naturschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete werden hier nicht berührt. Das Europäische Vogelschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von 230 m zur geplanten Wohnbebauung. Durch die vorhandene Bebauung am Weißdorn- und am Sanddornring besteht eine gewisse Vorbelastung. Da dieser Siedlungsteil noch näher an das Vogelschutzgebiet reicht, kommt es durch die Erweiterung des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Die geologischen Angaben zu den Bodentypen weisen hier zum einen Parabraunerde, stellenweise Braunerde aus bzw. zum anderen Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier mit Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald Übergängen angegeben.

Die Oberflächenformen des Plangebietes sind als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen bei 96,20 m bis 98,50 ü NN.

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Die Biotopbildungsfunktion weist im gesamten Bereich eine besondere Bedeutung auf. Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen die Sorptionseigenschaften der Böden (Bindungskapazität hinsichtlich Wasser, Nährstoffe, aber auch Pestizide), der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Sie ist im Plangebiet von mittlerer Bedeutung. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Weitere Funktionen sind nicht gegeben. So sind z.B. auch keine Bodendenkmäler aus dem Planungsbereich bekannt.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG).

Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion

Angaben zum Grundwasserflurabstand können gegenwärtig noch nicht gemacht werden, da es keine Messstellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes gibt. Die Sondierungsuntersuchungen für die Kanalplanung, bei der auch die Grundwasserflurabstände untersucht werden, werden i.d.R. erst kurz vor der Erschließung des Plangebietes gemacht. Die Grundwasserfließrichtung ist nord auf den Osterbach bzw. die Gieseler ausgerichtet.

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation günstig, da es sich bei dem Plangebiet um eine vollständig unversiegelte Fläche handelt.

Oberflächengewässer in Form von Fließgewässern existieren im Plangebiet nicht. Hier ist lediglich der verfüllte Küttelbach zu nennen, der weiter nördlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes noch als Fließgewässer zu erkennen ist.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Weitere Ausführungen werden dazu weiter unten bei der Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht.

Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bestehen lediglich durch die Altablagerungen im Bereich des Küttelbaches, durch die aber keine Gefährdungen ausgehen. Vorbelastungen durch Versiegelungen und damit eine Einschränkung der Grundwasserneubildung bestehen hier nicht.

Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Das Klima im Plangebiet ist gemäßigt, d.h. es zeichnet sich durch relativ kühle Sommer und gemäßigte Winter aus. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Bad Westernkotten mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine sehr marginale Bedeutung, die nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes entsprechen dürfte. Geruchsbelastungen bestehen seitens landwirtschaftlicher Hofstellen hier aufgrund der Entfernungen nicht.

Eine Vorbelastung für das Lokalklima gibt hier nicht, da die umgebende Bebauung geprägt ist durch ein- bis zweigeschossige freistehende Wohnhäuser mit relativ großen Gärten. Nach Süden hin erstreckt sich die freie Landschaft.

Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Es befinden sich keine gliedernden Landschaftselemente auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Plangebiet zeichnet sich durch große Monotonie aus. Nur außerhalb der Fläche gibt es entlang des Küttelbaches bzw. weiter im Süden entlang der Wirtschaftswege Randanpflanzungen, die als Sichtkulissen fungieren und den Gesamteindruck des Gebietes mitbestimmen. Diese Strukturen vermindern den Eindruck von Monotonie und sorgen für eine Auflockerung in Teilbereichen.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Fläche nicht zugänglich ist. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen, Verkehrslärm oder Geruchsbelastungen aus landwirtschaftlicher Produktion bestehen nicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind nach SCHRÖDTER U:A: (2004) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten.

Um diese verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ergründen, wurden die Beziehungen der Schutzgüter in ihrer Ausprägung im Plangebiet ermittelt und miteinander verknüpft, so wie dies folgende Abbildung zeigt:

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes		Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, damit Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Menschen	Erholungsraum
Tiere / Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenlebewelt, Einfluss auf Bodengenese		Einflussfaktor auf Bodengenese	Einflussfaktor auf Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge,	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	

	Gefährdung durch Verschmutzung					
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaft	Neubaustrukturen, Nutzungsänderungen, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement		Landschaftsbilder	

Überwiegend gehen Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die ackerbauliche Nutzung die anderen Schutzgüter beeinflusst werden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche mit zusätzlichen Stoffzugaben weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d:

Für das Schutzgut Mensch:

- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch Immissionen während der Bauphase, durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
- mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete
- zusätzliche gas- und staubförmige Immissionen durch Heitztätigkeit im Winter, die Auswirkungen werden aber der üblichen Größenordnung im Wohngebiet entsprechen
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Insgesamt sind aber die betriebs-, anlage- und baubedingten Prozesse in ihren umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch so gering, dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht sehr hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ohne großen ökologischen Wert. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vollständig ohne Gehölzbestand. Wertvolle Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-/Vogelschutzgebietes

In einem Abstand von ca. 230 m schließt sich südwestlich des Plangebietes das potenzielle Vogelschutzgebiet Wiesenweihe an. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck werden durch den hier anstehenden Bebauungsplan nicht betroffen, da es bereits durch die Bebauung am Rotdorn- und Weißdornring sowie des Sanddornring, die noch näher an das potenzielle Vogelschutzgebiet heranreicht, eine Vorbelastung gibt.

Für das Schutzgut Boden:

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen

Die Beeinträchtigung durch Versiegelungen mit Erschließungsstraßen wurde auf das verkehrstechnisch notwendige Maß beschränkt. So sind die Straßen lediglich 5,5 m breit und sollen im Endausbau als Mischverkehrsflächen angelegt werden. Die Rad- und Fußwege erhalten eine wassergebundene Decke.

Eine mögliche Überbauung (Gebäude, Zuwegungen, Einfahrten, Terrassen) wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan gesteuert. Die GRZ wurde von einer möglichen 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,3 begrenzt. Das führt insgesamt zu einer verringerten Versiegelung im Plangebiet. Im Bebauungsplan ist von einer Gesamtfläche für mögliche Versiegelung und Überbauung von ca. 0,68 ha auszugehen.

Für das Schutzgut Wasser:

- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Anlagebedingt wird mit der Überbauung und Versiegelung heute noch unversiegelter Flächen die Grundwasserneubildung lokal unterbunden. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist beabsichtigt, das anfallende Oberflächenwasser getrennt zu sammeln und in das bereits im ersten Bauabschnitt vorgesehenen Regenrückhaltebecken zu führen und dann kontrolliert dem vorhandenen Vorfluter zuzuleiten. Damit ist der § 51a LWG NW ausreichend berücksichtigt. Die Fläche für das RRB ist bereits im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ vorgesehen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima:

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen nur durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der ansonsten als günstig einzustufenden Immissionssituation.

Für das Schutzgut Landschaft:

- keine Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine monotone intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ohne Gehölzstrukturen. Lediglich am östlichen Rand befinden sich auf der Küttelbachparzelle einzelne Gehölze, die durch ein festgesetztes Pflanzgebot ergänzt werden sollen. Durch die geplante Bebauung der intensiv landwirtschaftlichen Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern auf relativ großzügigen Grundstücken verbleibt ausreichend Fläche für das Anlegen von Hausgärten. Darüber hinaus wird im Süden im Übergang zur freien Landschaft ein Grünstreifen angelegt. Mit diesen Maßnahmen insgesamt wird das Gebiet aus landschaftsästhetischer Sicht eine Aufwertung erfahren.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Zusätzliche gravierende Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher – bedingt durch die Planung – nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe als Bewertungsmethode („Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“) wurde unter Punkt H) NATUR UND LANDSCHAFT im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeiten vor und nach dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft hat gezeigt, dass planintern der Eingriff durch ausreichende Maßnahmen nicht vollständig im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 und §§ 18-20 BNatSchG ausgeglichen werden kann. Daher hat die Stadt Erwitte eine entsprechende Ausgleichfläche aus dem städtischen Ökopol außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes benannt, auf der Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden. Diese Fläche befindet sich in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m², das entspricht einer Wertigkeit von 74.448 bei der Umwandlung von Ackerfläche in Gehölzfläche). Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 11.353 Werteinheiten. Das entspricht einer Aufwertung der Ackerfläche (Grundwert 2) zu einer Gehölzfläche (Grundwert 6) von 2.838 m². Einige andere Maßnahmen wurden bereits auf dieser Fläche ausgeglichen. Derzeit sind aber noch 15.588 Punkte für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Nach Abzug der 11.353 Werteinheiten für den vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet „Im Westernfeld“ verbleiben noch 4.235 Punkte für weitere Maßnahmen.

7. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist,

ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	mittel	gering
	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	lang	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	gering	s. lang	gering	gering
Wasser	- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	hoch	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	-	s. lang	mittel	mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Verlust von Freiraum	gering	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	häufig	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-
Wechselwirkungen	- Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

Die Erweiterung des Plangebietes „Im Westernfeld“ führt zu einer Abrundung des Ortsteiles von Bad Westernkotten. Dieser Bereich ist schon seit etwa Mitte der 90er Jahre im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte als Wohnbaufläche dargestellt, konnte aber aufgrund der ungeklärten Grundstücksangelegenheiten nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens werden. Nun konnten diese Verhandlungen aber zum positiven Abschluss gebracht werden, so dass nicht weitere Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden müssen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer allzu großen Versiegelung auf den zukünftigen Baugrundstücken wird im Bebauungsplan die für WA-Gebiete sonst zulässige Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 begrenzt werden. Dieses erhöht den Anteil von Gartenflächen innerhalb des Baugebietes. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß verringert werden.

Im Übergang zur freien Landschaft und somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes wird an der Südgrenze des Plangebietes ein Grünstreifen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern angelegt werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes soll ein vernetztes System von Fuß- und Radwegen angelegt werden. Dies kann dazu beitragen innerörtliche Verkehrsströme zu vermeiden.

Verringerungsmaßnahmen

Aufgrund der vorherrschenden Bodentypen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht möglich, aber durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens wird der anfallende Niederschlag nur gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet werden.

Darüber hinaus tragen folgende Maßnahmen zur Verringerung von negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und ihrer Funktionen sowie das Landschaftsbild bei:

- Reduzierung des Anteils versiegelter und teilversiegelter Flächen des privaten Raumes im Bereich von Wegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen sowie Terrassen
- Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster zur Aufrechterhaltung bestimmter Bodenfunktionen
- Nach Möglichkeit Ausrichtung der Gebäude Richtung Süden zur passiven Sonnenenergieausnutzung
- Verringerung des optischen Querschnittes der Wohnstraßen durch Einbringung von Grünelementen und einer entsprechenden (z.B. quer verlaufenden) Pflasterung, die für eine optische Einengung und damit der Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten sorgen
- Anlage eines Straßenraumes, der nur geringe Fahrgeschwindigkeiten zulässt mit der Folge geringerer Lärm- und Schadstoffemissionen und eines geringeren Unfallrisikos

Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung an der südlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur freien Landschaft erfolgen. Für die extern erforderliche Ausgleichsmaßnahme sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Lage und Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Naturraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen
- Ökologische Aufwertung heute möglichst geringwertiger Flächen, wie z.B. eines bisher intensiv genutzten Ackers,

Die städtische Ökopoolfläche liegt in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m²). Diese Fläche befindet sich unmittelbar südlich des Naturschutzgebietes Muckenbruch und wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einige andere Ausgleichsmaßnahmen wurden hier bereits umgesetzt. Durch die ökologische Aufwertung dieser geringwertigen Ackerfläche zu einer Fläche im offenen Charakter mit Hochstauden, einzelnen Gehölzen, Feuchtbereichen, Kopfbäumen, Sukzessionsfläche sowie mit einer Hecke an der Straße im Bereich des Muckenbruches kann die Landschaft zusätzlich mit natürlichen Elementen angereichert und die Erholungsfläche mit einer biologischen Vielfalt erweitert werden.

9. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mitte der 90er Jahre gab es bereits eine Gesamtkonzeption für das „Westernfeld“ mit einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung. Da man aber mit verschiedenen Grundstückseigentümern seinerzeit kein Einvernehmen erzielen konnte, wurde zunächst nur der nördliche Teil und Jahre später der östliche Teil des „Westernfeld“ nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes an Bauwillige veräußert. Da die Eigentümer des südwestlichen Bereiches mittlerweile verkaufsbereit sind, soll ein dritter Bauabschnitt mit einer abgeänderten Planungskonzeption durch die Stadt Erwitte vermarktet werden. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt somit zur Arrondierung des südwestlichen Teils Bad Westernkottens. Aufgrund der Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan kommen anderweitige Standortalternativen nicht in Betracht.

10. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

In der Tabelle wurde die Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die untersuchten Schutzgüter werden durch die Planung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Es wurde aber auch gezeigt, dass viele dieser Auswirkungen durch ein effektives Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsprogramm, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, neutralisiert werden können. Abschließend ist festzustellen, dass planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen durch zusätzlichen Individualverkehr hervorgerufen werden.

11. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte mit Unterstützung des Aufgabengebietes „Umweltplanung“ des Fachbereichs 2 zum einen die Umsetzung, Kontrolle und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet würde durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist. Die Gesamtfläche des Erweiterungsbereiches beträgt 1,37 ha.

Neben den allgemeinen Zielsetzungen der Fachgesetze sind auch Ziele von Fachplänen relevant. Hier ist der Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ zu nennen, der direkt südlich an den Geltungsbereich des Plangebietes grenzt. Darüber hinaus ist auch das Europäische Vogelschutzgebiet, das in einem Abstand von ca. 230 m ausgewiesen ist, zu nennen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die Schutzgüter und die weiteren Belange im Sinne des Baugesetzbuches. Im Einzelnen ist mit folgenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen:

- Beeinträchtigungen des vorhandenen Wohnumfeldes durch zusätzlichen Lärm verursacht durch den Individualverkehr
- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen biologischer Vielfalt durch zunehmenden Erholungsdruck
- Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulationsfunktion und der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung
- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes

Für die als erheblich festgestellten Umweltauswirkungen sind entsprechende und effektive Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien entwickelt worden. Dazu zählt z.B. die Reduzierung der Grundflächenzahl in Wohngebieten auf den Wert von 0,3. Der Übergang in die freie Landschaft wird durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern an der südlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Als Verringerungsmaßnahme ist der Bau des Regenrückhaltebeckens (RRB) im nördlichen Teil des „Westernfeldes“ zu nennen. Da aufgrund des Bodentyps eine Versickerung des

anfallenden Niederschlagwassers nicht möglich ist, wird das Regenwasser zentral im RRB gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter (Küttelbach) abgeschlagen. Darüber hinaus ist die Reduzierung des Anteils versiegelter und teilversiegelter Flächen des privaten Raumes im Bereich von Wegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen sowie Terrassen durch die Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster zur Aufrechterhaltung bestimmter Bodenfunktionen zu nennen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Anpflanzung der städtischen Ökopoolflächen (ehemalige intensiv genutzte Ackerfläche) im Muckenbruch in Bad Westernkotten (Flur 4, Flurstück 710) im offenen Charakter mit Hochstauden, einzelnen Gehölzen, Feuchtbereichen, Kopfbäumen, Sukzessionsfläche sowie mit einer Hecke an der Straße. Dadurch kann ein Ausgleich für viele unterschiedliche Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft) geschaffen werden. Insgesamt kann mit diesen Maßnahmen ein Vollaussgleich für die oben aufgezeigten Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft und ihrer Funktionen erreicht werden, wies dies auch die Bilanzierung zwischen Eingriff und Ausgleich zeigt, so dass vor diesem Hintergrund zumindest für diese Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Anderweitige Plangebiete kommen im Hinblick auf die bereits Mitte der 90er Jahre formulierten Zielvorstellungen und entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Arrondierung des südlichen Teils von Bad Westernkotten vorsieht, nicht in Betracht. Nur die nicht zum positiven Abschluss gebrachten Grundstücksverhandlungen seinerzeit führten dazu, dass nur der nördliche Teil des Westernfeldes planerisch umgesetzt wurde. In der Zwischenzeit haben sich für den südlichen Teil andere städtebauliche Vorstellungen durchgesetzt. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Grünstrukturen und der geplante Vollaussgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind zugunsten einer intensiveren Bebauung gewichen. Der nicht innerhalb des Gebietes verursachte Eingriff soll nunmehr auf der städtischen Ökopoolfläche im Muckenbruch stattfinden.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die oben aufgezeigten Auswirkungen durch ein Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können, so dass letztendlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Insofern ist allerdings auch die Durchführung und effektive Umsetzung dieser Maßnahme, die durch entsprechende Festsetzungen und Bestimmungen im Bebauungsplan verankert sind, wichtiger Bestandteil einer aus Sicht der Umwelt verträglichen Planung. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig für die erheblichen planbedingten Umweltauswirkungen ein Monitoring vorgeschlagen, das dazu dient, die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und etwaige Gegenmaßnahmen bei zukünftig eintretenden Auswirkungen in Gang zu setzen.

Erwitte, im Mai 2013